

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Militairische Studien aus Oldenburgs Vorzeit und
Geschichte des Oldenburgischen Contingents**

Weltzien, Louis von

Oldenburg, 1858

IV. Montirung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6214

- c) Für 9 Stabsoffiziere, für 4 Hauptleute des Brigadestabes und der Artillerie, für 9 Oberlieutenants und Lieutenants der Cavallerie und für 2 Ordonnanz-Offiziere des Großherzogs 2 Nationen.
- d) Für den Zeughaus-Director, für die 3 ältesten Hauptleute der Infanterie, für 5 Adjutanten der Infanterie und für 7 Oberlieutenants und Lieutenants der Artillerie 1 Nation.

B. Für Großherzogliche Pferde.

- a) Für die Artillerie 52 Nationen.
- b) Für die Cavallerie 311 Nationen.

Für hier angesetzte 450 Pferde wird täglich eine Nation, bestehend in 7 Kannen Hafer, 10 ü. Heu und 8 ü. Stroh, gewährt, welche während der jährlichen größeren Übungen auf 28 Tage täglich für 20 Schwaren verstärkt wird. Nach dem Durchschnittsbetrag kostet die Nation jährlich 102 10/12 68 1/2 K., es würde demnach die Summe von 46,325 10/12 für Nationen erforderlich, welche sich jedoch nach dem jedesmaligen Preise vermindert oder erhöht.

2. Für Hufbeschlag und Noßarznei werden für jedes Pferd gutgethan: bei der Artillerie $3\frac{2}{3}$ 10/12 und bei der Cavallerie $2\frac{5}{6}$ 10/12. Obiger Summe gehen daher noch $1071\frac{5}{6}$ 10/12 hinzu und stellt sich daher nach dem Durchschnittspreise der Bedarf für diese Abtheilung auf etwa 47,400 10/12.

IV. Montirung.

1. die Mannschaft vom Feldwebel abwärts erhält die Montirungsstücke nach dem betreffenden Reglement geliefert, es wird dafür wie auch für Erhaltung des Bestandes an Montirungsstücken eine Summe von 37,800 10/12 festgestellt.
2. Zur Instandhaltung der Montirungsstücke wird neben dem Erlöse aus dem Verkaufe ausrangirter alter Sachen 5200 10/12 bestimmt. Diese Abtheilung IV. erfordert demnach 43,000 10/12.

V. Ausrüstungs-Material.

1. Zur Complethaltung des Bestandes der Feldausrüstung an Munition, Armatur, Feldequipagen, Geschirr- und Stall Sachen, des Reit- und Statelzeuges, der Fechtapparate, sowie des Zeughausbestandes für die Kriegsbereitschaft sc. sc., wird der Betrag von 13,000 10/12 bestimmt.